

treten Umständen grundsätzlich unbedenklich zu bejahen, da einerseits der Kläger notorisch vermögenslos ist und daher in höherem Alter, bei eintretender gänzlicher Aufhebung oder doch wesentlicher Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit, nebst seiner Frau aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Unterstützung durch die Kinder angewiesen sein wird, und da andererseits der Verunglückte später als ausgebildeter Spinner, jedenfalls auf einen Lohn gekommen wäre, der ihm etwelche Unterstützung der Eltern ermöglicht hätte und der Ausmittlung des Unterstützungsbetrages und damit der Haftpflichtentschädigung des Klägers zu Grunde zu legen ist, wobei lediglich das gesetzliche Maximum dieser Entschädigung sich nach dem geringeren Lohn des Verunglückten zur Zeit des Unfalls bestimmt. Für das Maß des zukünftigen Unterhaltungsanspruches aber fehlen der Natur der Sache nach bestimmte Anhaltspunkte, und ist deshalb der Richter zur Festsetzung der Entschädigung des Klägers wesentlich auf sein subjektives Ermessen angewiesen. Immerhin erscheint die vom Obergericht zugesprochene Entschädigung in Würdigung aller Verhältnisse als zu hoch gegriffen; sie ist in Anbetracht namentlich, daß die Eltern des Verunglückten noch rüstig und arbeitsfähig sind und daß die Pflicht ihrer späteren Unterstützung den Geschwistern des letztern mitobliegt, wenn auch einzelne derselben wegen Kränklichkeit hiefür nicht erheblich in Betracht fallen mögen, auf den Betrag von 1000 Fr. herabzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird teilweise gutgeheißen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 29. Januar 1906 dahin abgeändert, daß die dem Kläger zugesprochene Unfallsumme auf 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem Friedensrichtervorstande herabgesetzt wird.

**36. Urteil vom 13. Juni 1906 in Sachen  
Kohler, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Papierfabrik Biberist,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.**

*Voraussetzungen der Berufung: Haupturteil, Art. 58 OG. (Abweisung der Klage wegen Verjährung.) — Verjährung; Suspension wegen Nichterstattung der Unfallanzeige. Art. 12 FHG, Art. 8 Novelle zum FHG. Verpflichtung zur Unfallanzeige.*

A. Durch Urteil vom 27. April 1906 hat das Obergericht des Kantons Solothurn über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 4000 Fr. nebst 5 % Zins seit 2. Januar 1901 zu bezahlen?

nachdem die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben und sich aus diesem Grunde geweigert hatte, die Klage einläßlich zu beantworten,

erkannt:

Die Beklagte ist nicht gehalten, sich auf die Klage des Alfred Kohler einzulassen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei dahin abzuändern, daß die Verjährungseinrede der Beklagten als unbegründet erklärt werde.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers seinen Antrag begründet. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger arbeitete im Jahre 1901 in dem der Haftpflicht unterstehenden Betrieb der Beklagten. Er behauptet in der Begründung seiner am 15. Dezember 1905 erhobenen Klage, daß er am 2. Januar 1901 beim Heben einer schweren Papierrolle sich infolge Überanstrengung einen beidseitigen Leistbruch zugezogen habe. Er legt ein Zeugnis von Dr. Steiner in Bibe-

rist zu den Akten, wonach er am 2. Januar 1901 wegen eines beim Heben einer schweren Papierrolle ausgetretenen Bruches ein Bruchband erhalten hat. Gestützt auf ein Zeugnis desselben Arztes vom 6. Januar 1901 wurde er auf Rechnung der Krankenunterstützungs-kasse der Arbeiter der Papierfabrik Viberist von diesem Datum an eine Zeit lang wegen „Bruchanfazes (beginnenden Bruchs)“ ärztlich behandelt. Der Kläger will den angeblichen Unfall den Organen der Beklagten sofort gemeldet haben; doch hätten sich diese geweigert, ihm einen Unfallschein auszustellen und ihm mit Entlassung gedroht, falls er Entschädigungsansprüche erhebe. Infolge dieser Androhung habe er damals auf die Geltendmachung seiner Haftpflichtansprüche einstweilen verzichtet.

Die Beklagte hat der Klage die Verjährungseinrede entgegengestellt gestützt auf Art. 12 FHG, wogegen der Kläger unter Berufung auf Art. 8 letzten Absatz der Novelle zum FHG eingewendet hat, daß die Klage mangels Erstattung der vorgeschriebenen Unfallanzeigen durch die Beklagte nicht habe verjähren können. Die erste Instanz, das Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten, hat auf Grund eines Beweisverfahrens — Einvernahme des Werkführers und des Saalmeisters, die im Betrieb der Beklagten Vorgesetzte des Klägers waren und verschiedener Nebenarbeiter — festgestellt, daß der Kläger den Unfall der Fabrikleitung nicht zur Anzeige gebracht habe und daß diese vom angeblichen Unfall keine Kenntnis hatte. Das Gericht nahm sodann an, daß bei dieser Sachlage eine Anzeigepflicht der Beklagten in Bezug auf den Unfall nicht bestanden habe und die Bestimmung des Art. 8 letzter Absatz leg. cit. dem Ablauf der Verjährung daher nicht entgegenstand. Es wies deshalb durch Urteil vom 21. März 1906 die Klage wegen Verjährung ab, wobei jedoch das Dispositiv der Prozeßklage wegen dahin formuliert wurde, daß die Beklagte nicht gehalten sei, sich auf die Klage einzulassen. Das Obergericht des Kantons Solothurn bestätigte dieses Urteil in dem aus Fakt. A ersichtlichen Urteil.

2. Die Voraussetzungen der Berufung ans Bundesgericht (Art. 56 ff. OG) sind gegeben. Insbesondere erscheint das angefochtene Urteil als Haupturteil, da es die Klage — wegen Verjährung — materiell abweist, was allerdings im Dispositiv nicht deutlich zum Ausdruck gelangt ist.

3. Zur Zeit der Klageeinleitung war die einjährige Verjährungsfrist des Art. 12 FHG längst abgelaufen. Nach Art. 8 letzter Abschnitt der Novelle zum FHG, welche Bestimmung der Kläger der Verjährungseinrede entgegenhält, bleibt jedoch die genannte Frist suspendiert, wenn der Arbeitgeber es unterlassen hat, die Ausgangsanzeige (nach Form. B) über einen anzeigepflichtigen Unfall zu erstatten (s. US 30 II S. 223). Vorliegend ist von der Beklagten überhaupt keine Unfallanzeige, also auch speziell keine nach Form. B, gemacht worden. Die Verjährung konnte daher nicht eintreten, falls die Beklagte in Bezug auf den vom Kläger behaupteten Unfall zur Anzeige verpflichtet war. Dies muß aber nach den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen, die, weil nicht aktenwidrig, für das Bundesgericht verbindlich sind, von vorneherein verneint werden. Zwar kann der Auffassung, die die kantonalen Gerichte und namentlich das Obergericht zu vertreten scheinen, nicht beigepflichtet werden, daß nämlich die Anzeigepflicht des Arbeitgebers allgemein eine Obliegenheit des betroffenen Arbeiters, den Unfall dem erstern zur Kenntnis zu bringen, zur Voraussetzung habe; denn der Unternehmer ist nach der Novelle zum FHG (Art. 5 und 8) verpflichtet, über alle erheblichen Unfälle, die sich in seinem Betrieb ereignen, von sich aus und nicht erst auf Initiative des Arbeiters oder Haftpflichtberechtigten die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten. Wohl aber liegt es in der Natur der Sache, daß die Anzeigepflicht nur in Bezug auf solche Unfälle bestehen kann, von denen der Unternehmer weiß, oder bei gehöriger Diligenz seinerseits oder seiner Organe, für die er verantwortlich ist, wissen kann. Nach den Vorinstanzen steht nun fest, daß weder die Fabrikleitung der Beklagten noch deren untere Organe vom angeblichen Unfall des Klägers Kenntnis hatten, und es kann auch nicht gesagt werden, daß sie bei gehöriger Diligenz Kenntnis haben konnten. Nach den eigenen Darstellungen des Klägers sind die Verumständungen des Unfalls, der sich der direkten Wahrnehmung durch Dritte entzog, derart, daß die Organe der Beklagten nicht aus eigener Beobachtung, sondern nur auf Mitteilung des Klägers hin davon erfahren konnten, und eine solche Mitteilung kann nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht als erfolgt gelten. Nach dem gesagten bestand daher von vorneherein keine Anzeigepflicht

der Beklagten hinsichtlich des vom Kläger behaupteten Unfalls, und es ist daher die Replik aus Art. 8 letzter Absatz leg. cit. gegenüber der Verjährungseinrede von den kantonalen Gerichten mit Recht zurückgewiesen worden. Ob der Beklagten, wie sie geltend macht, auch deshalb keine Anzeigepflicht obgelegen hätte, weil es sich (nach der klägerischen Darstellung) um keinen erheblichen Unfall im Sinne des Art. 4 FG gehandelt hätte, kann bei dieser Sachlage unerörtert bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 27. April 1906 bestätigt.

### III. Obligationenrecht. — Code des obligations.

#### 37. Urteil vom 6. April 1906 in Sachen

**Surter, Kl.,** Webl. u. Haupt.-Ver.-Kl., gegen **Keller,**  
Bekl., Webl. u. Anschl.-Ver.-Kl.

**Kauf; Rücktritt des Käufers wegen Erfüllungsverzugs des Verkäufers und Schadensersatzklage. — Kompetenz des Bundesgerichts: anzuwendendes Recht (Art. 56 OG). — Art. 122 OR: Verzug und Erfüllungsweigerung des Verkäufers. — Schadensberechnung. Konkrete und abstrakte Berechnung. Art. 234 OR.**

A. Durch Urteil vom 17. November 1905 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich über das Klagebegehren:

„Es sei der Beklagte verpflichtet, an den Kläger durch Arrest Nr. 113 auf einen bei der Seidentrocknungsanstalt Zürich liegenden Ballen Rohseide A K Nr. 11 gesicherte 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 1905 und 5 Fr. 80 Cts. Arrestkosten zu bezahlen“,

erkannt:

Der Beklagte und Widerkläger ist verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten 1616 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, an den Kläger 2866 Fr. 50 Cts. (3000 Fr.—133 Fr. 50 Cts.) nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 1905 zu bezahlen.

2. u. 3. (Kosten.)

4. Eventuell sei die Sache zur Aktenvervollständigung über das Quantitativ des konkreten Schadens und zur Ausfällung eines neuen Urteils an das Handelsgericht Zürich zurückzuweisen.

C. Der Beklagte hat sich der Berufung rechtzeitig und innert nützlicher Frist angeschlossen und die Anträge gestellt:

a) Es sei die gegnerische Klage gänzlich abzuweisen und die Widerklage in Höhe von 133 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 1905 zu schützen.

b) (Eventuelle Anträge bez. des Quantitativs.)

D. (Verhandlung: Festhalten an den Anträgen.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger kaufte vom Beklagten im Oktober 1904 1000 Kg. Organzin exquis 19/21 gelb grant aus „diesjährigen“ Cotons, lieferbar März-Mai 1905, zu 48 Fr. franko Zürich, zahlbar innert 40 Tagen. Im Januar 1905 machte er sodann eine weitere Bestellung von 2000 Kg. gleicher Ware, lieferbar Mai, Juni, Juli 1905, zu 51 Fr. Bei diesem zweiten Kontrakte war vereinbart, daß der Beklagte berechtigt sein solle, 25,000 Fr. auf den Kläger in von diesem zu acceptierenden drei Monatsstratten per 31. Mai 1905 zu entnehmen und sobald diese durch Ware gedeckt seien, in gleicher Weise auf ihn je weitere 25,000 Fr. bis zum Totalbetrag von 75,000 Fr. zu trassieren. Auf Rechnung des Oktober-Vertrages sandte der Beklagte am 28. Februar 1905 fünf Ballen im Gesamtnettogewicht von 519,28 Kg. Der Kläger beanstandete vier dieser Ballen als zu grob; es kam dann aber eine Einigung der Parteien zustande, wonach der Kläger die Ballen annahm, wenn auch nur als titre 20/21; er bezahlte in der Folge diese Ware. Während des Streites über die Vertragskonformität dieser Ware erklärte der Kläger dem Beklagten, mit Brief vom 27. März 1905, angesichts dieses Vor-